

Insolvenz als Chance

Wie der turn around aus dem Insolvenzverfahren gelingt



Im Insolvenzverfahren kann auch eine Chance für das Unternehmen liegen.

Foto: dpa

Das Insolvenzverfahren bietet eine Reihe von Möglichkeiten, um erfolgreich und kostengünstig die Restrukturierung eines angeschlagenen Unternehmens auf den Weg zu bringen.

Hat der Unternehmer festgestellt, dass sich der Betrieb in der Krise befindet, wird ein Krisenmanagement, unterstützt durch externe Berater, im Unternehmen installiert. Dieses Krisenmanagement konzipiert den turn around im Regelfall ohne vergleichende Prüfung, welche Restrukturierungsmöglichkeiten sich aus einer Insolvenz heraus ergeben. Wenn dieser nicht gelingt, bleibt doch nur der Weg in die Insolvenz.

Im Zeitraum zwischen Feststellung der Krise und Insolvenzeröffnung sind in diesen Fällen jedoch erhebliche Gelder für die gescheiterte Sanierung aufgewandt worden, die im Insolvenzfall teilweise hätten eingespart werden können. Im dann durchzuführenden Insolvenzverfahren entsteht häufig ein Vertrauensverlust bei Lieferanten und Finanzierungsinstituten, der sich bei einer Fortführung für das Unternehmen im Insolvenzverfahren hemmend bis verhängend auswirken kann. Es bleibt dann oft nur die Zerschlagung des Unternehmens, die bei anderem Verlauf womöglich zu vermeiden gewesen wäre.

Ausplünderung droht

Ein Unternehmen kann auch im Insolvenzverfahren saniert werden. Es sollte deshalb nach Feststellung der Unternehmenskrise sorgfältig zwischen einer freien Sanierung und der Sanierung im eröffneten Insolvenzverfahren abgewogen werden, um dann den erfolgversprechendsten Weg einschlagen zu können.

Die Sanierung mit Hilfe eines Insolvenzplanverfahrens kann deutlich vorteilhafter sein, um das Unternehmen zu erhalten und in dem erforderlichen Maße von seinen Verbindlichkeiten zu befreien.

Die freie Sanierung ohne Insolvenzverfahren birgt erhebliche Risiken. Ohne umfassenden Vollstreckungsschutz droht dem Unternehmen die Ausplünderung durch Einzelvollstreckungsmaßnahmen. Auch fehlt es an einer Gleichbehandlung der Gläubiger, wie sie im Insolvenzverfahren gegeben ist.

Im eröffneten Insolvenzverfahren ist die Sanierung mit Hilfe eines Insolvenzplanes vom Grundsatz her einfacher, weil sämtliche Gläubiger gleichbehandelt werden können. Durch den Vollstreckungsschutz und sonstige Einzelsicherungsmaßnahmen kann eine Ausplünderung des Unternehmens vermieden werden. Auch ein Personalabbau ist durch geringere Anforderungen an Sozialpläne und Kündigungen erfahrungsgemäß sehr viel schneller und kostengünstiger möglich.

Sanierung nach Insolvenzplan

Die Sanierung des Unternehmensträgers (meist GmbH oder AG) erfolgt deshalb zunehmend durch ein Insolvenzplanverfahren, mit dem die Gläubiger bestmöglich befriedigt und das Unternehmen zumeist unter Erhalt des Unternehmensträgers neu ausgerichtet wird. Die Insolvenzantragstellung erfolgt durch die Geschäftsführung des Unternehmens sehr frühzeitig, d. h. bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit. Mit dem Insolvenzantrag wird bei Gericht vom Unternehmen und dessen

Beratern ein bereits erarbeiteter Insolvenzplan eingereicht. Dieser ist inhaltlich mit den wesentlichen Gläubigern zuvor erörtert, damit die erforderlichen Mehrheiten für das Abstimmungsverfahren gegeben sind.

In Abstimmung mit dem Insolvenzgericht und ggf. parallel dazu mit den wesentlichen Gläubigern kann ein Antrag auf Eigenverwaltung gestellt werden. Wird diesem entsprochen, bleibt die Geschäftsführung im Amt. Statt eines Insolvenzverwalters wird lediglich ein Sachwalter bestellt, dessen wesentliche Aufgabe es ist, die Unternehmensführung zu überwachen. Von Seiten des Unternehmens oder aber von dritter Seite wird ein Massekostenvorschuss zur Deckung der Verfahrenskosten bereitgestellt.

Schnelle Restschuldbefreiung

Bei diesem Vorgehen kann das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren unverzüglich eröffnen und innerhalb von sechs Wochen den Termin für die Gläubigerversammlung (Berichtstermin) bestimmen. So können die Termine zur Prüfung der Gläubigerforderungen sowie zur Erörterung- und Abstimmung über den Insolvenzplan verbunden werden.

Die Annahme sowie die Bestätigung des Insolvenzplanes durch das Amtsgericht, und damit verbunden auch die Restschuldbefreiung des Unternehmens, ist bei diesem Weg günstigstenfalls bereits nach sechs bis acht Wochen möglich.

Durch die Fortführungsmöglichkeit bietet der Insolvenzplan den Gläubigern i.d.R. eine bessere Befriedigung ihrer noch offenen Forderungen als bei einer Zerschlagung des Unternehmens. Im Insolvenzplanverfahren können unter bestimmten Voraussetzungen auch steuerliche Verlustvorträge erhalten werden. Auch sonstige Rechts- und Vertragsbeziehungen (z. B. Miet-, Pacht- und Lizenzverträge) bleiben für das Unternehmen bestehen.

Für ein erfolgreiches Vorgehen ist eine enge Abstimmung mit dem Insolvenzgericht über Eigenverwaltung, Insolvenzplan sowie Terminplanung erforderlich. Auch ist die Auswahl eines qualifizierten Insolvenzverwalters und/oder Sachwalters, der an der Umsetzung des Sanierungskonzeptes mitwirkt, für ein Gelingen mitentscheidend. Über die Auswahl kann, insbesondere wenn die wesentlichen Gläubiger den Plan mittragen, mit dem Gericht ein Einvernehmen erzielt werden.

Entscheidend ist schließlich, dass eine Planinitiative rechtzeitig auf den Weg gebracht wird und nicht erst als Zweitvariante nach Scheitern einer außergerichtlichen Sanierung.

☉ Christian Graf Brockdorff

Info: Christian Graf Brockdorff LL. M. ist Fachanwalt für Insolvenzrecht in Potsdam. Internet: www.brockdorff.net
